

Vereinsstatuten

Verein Law Clinic Basel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Law Clinic Basel» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein soll den Studierenden die Möglichkeit geben, das erlernte Fachwissen mit den methodischen Kompetenzen aus der juristischen Praxis zu ergänzen.
- 2 In diesem Sinne fördert die unentgeltliche studentische Rechtsanleitung die sachgerechte Bearbeitung an realen Sachverhalten, bringt ihre Mitglieder in Kontakt mit den unterschiedlichen Frage- und Problemstellungen und verschafft so einen unmittelbaren Einblick in den anwaltlichen Arbeitsalltag. Der Verein ist nur während der Vorlesungszeit der Universität Basel aktiv.
- 3 Die Vereinsmitglieder sind in der Rechtsanleitung an die Geheimhaltung aller Informationen gebunden und erzielen ein Vertrauensverhältnis mit dem Mandanten. Sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Dies umfasst alle im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fall erlangten Daten.
- 4 Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach der Mitgliedschaft in diesem Verein.
- 5 Ferner ist der Eingriff in das Anwaltsmonopol und damit verbundene Tätigkeiten vollständig untersagt.
- 6 Die Law Clinic versteht sich als soziales Engagement.

Art. 3 Mittel

- 1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes bezieht die Law Clinic die finanziellen Mittel insbesondere durch
 - a) Sponsoring und Gönnerbeiträge;
 - b) Vermächtnisse und Schenkungen
- 2 Von den Mitgliedern werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Art. 4 Voraussetzungen für den Erwerb einer Mitgliedschaft

Mitglieder der Law Clinic können Studierende der Universität Basel sein. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Anschrift, den Ausbildungsstand und die Sprachkenntnisse des Antragstellers enthalten.

Art. 4a Alumni:

Alumni der Universität Basel haben die Möglichkeit, im Sinne einer externen Expertenstellung, eine Sondermitgliedschaft im Verein zu erwerben. Sie sind nicht reguläre Mitglieder nach Art. 4.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder

- a) werden in die Vereinstätigkeiten einbezogen;
- b) sind an die Geheimhaltungspflicht (Art. 2 Abs. 3) gebunden;
- c) haben die Vorgehensweise mit Sorgfalt auszuüben;
- d) haben den Anweisungen des Vorstandes zu folgen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt;
Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung oder E-Mail an den Vorstand des Vereins und ist auf Ende des Monats unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- b) Wegfall einer nach Art. 4 dieser Statuten verlangten Voraussetzungen für die Zugehörigkeit;
- c) Ausschluss aus dem Verein;
Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand mit Angabe des Grundes und mit einer Mehrheit der Stimmenden bei
 - (1) einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen;
 - (2) einem Verstoss gegen die in Artikel 5 aufgeführten Pflichten;
 - (3) sonstigem wichtigen Grund

den sofortigen Ausschluss des Mitglieds verfügen. Überdies kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds auch ohne Angabe von Gründen beschliessen. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

d) den Tod des Mitglieds.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Vereinsversammlung;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und höchstens sieben Mitgliedern, welche zwingend Studierende der Universität Basel sein müssen.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3 Er wird an einer Vereinsversammlung auf eine Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung gewählt, vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 4. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 4 Bei Abschluss des Studiums endet das Mandat als Vorstandsmitglied. Zu Beginn des folgenden Semesters wird die vakante Stelle neu besetzt. Diese Wahl folgt den generellen Grundsätzen der Wahlen.
- 5 Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 6 Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigen Gründen von Ihrer Position zurücktreten. Das abtretende Vorstandsmitglied hat den Verein rechtzeitig über seine Absicht zu informieren, mögliche Nachfolger vorzuschlagen und nach den Wahlen für die Einführung des neuen Vorstandmitgliedes zu sorgen.

Art. 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und in allen, anderen Organen nicht ausdrücklich vorbehaltenen, Geschäften zuständig. Unter anderem fällt in seinen Kompetenzbereich

- a) die Vorbereitung der Vereinsversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) die Einberufung der Vereinsversammlung;
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- d) die Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts;
- e) die Qualitätssicherung der Arbeitsleistung des Vereins;
- f) der Abschluss und die Kündigung von Verträgen;
- g) die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

2 Der Vorstand kann besondere Aufgaben an einzelne Vereinsmitglieder delegieren.

Art. 10 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift eines Mitglieds des Vorstands. Alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt.

Art. 11 Beschlussfassung des Vorstandes

3 Der Vorstand fällt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.

4 Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden.

Art. 12 Einberufung der Vereinsversammlung

1 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im Herbstsemester statt.

- 3 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich oder per E-Mail unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt eines solchen Begehrens eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wobei die vorlesungsfreie Zeit der Universität Basel den Fristenlauf hemmt.
- 4 Nicht traktandierte Anträge können mit einer Zustimmung von 3/4 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder behandelt werden.
- 5 Das Protokoll der Vereinsversammlung wird durch ein Mitglied geführt und ist nach der Vereinsversammlung durch Protokollführer und Vorstand zu unterzeichnen.

Art. 13 Rechte und Pflichten der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfungskommission;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;

Art. 14 Beschlussfassung der Vereinsversammlung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied im Sinne von Art. 4 eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit.

Art. 15 Auflösung des Vereins

- 1 Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- 2 Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 3 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 16 Wahl und Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer bis zu der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung die Rechnungsprüfungskommission. Diese besteht aus 1-2 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 2 Das Amt der Rechnungsrevisoren ist mit demjenigen des Vorstandes unvereinbar.

Art. 17 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission prüft und verifiziert Rechnungen, die Buchführung, Belege, Inventar und den Kassenbestand. Sie hat der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vorzulegen.

Art. 18 Haftung

- 1 Im Gegensatz zu einem Rechtsanwalt erhält der Verein Law Clinic für seine Bemühungen keine finanzielle Entschädigung, weswegen jeder Mandant vor der Eröffnung des Falles einen Haftungsausschluss unterschreiben muss, welcher wie folgt lautet: Die Haftung der Law Clinic für Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Zudem wird die Haftung für etwaige Hilfspersonen der Law Clinic vollständig ausgeschlossen.
- 2 Die Law Clinic haftet lediglich bei Grobfahrlässigkeit mit dem Vereinsvermögen. Massgeblich ist dabei nicht die Sorgfalt eines Rechtsanwalts, sondern die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten eines Studierenden der Rechtswissenschaften.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. August 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:

Die Protokollführerin


Julia Levy


Anne-Sophie Wolfensberger